

Satzung der Narrenzunft Obermarchtal e.V.

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt die Bezeichnung: Narrenzunft Obermarchtal e.V.

Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Obermarchtal (Alb-Donau-Kreis) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm/D. eingetragen.

§2 Zweck und Ziele des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der AO“ und zwar insbesondere durch Förderung der Heimatpflege, durch Bewahrung und Weiterführung des im schwäbisch-alemannischen Raum vorhandenen Brauchtums der Fasnacht und durch Pflege der örtlichen Fastnachtsbräuche.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auch im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins erfolgen keine Kapital- oder Gewinnausschüttungen. Die Mitglieder können nur den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 EStG beschließen.

5. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zielsetzungen.

§3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§4 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ehingen/Donau.

§5 Vereinigungszugehörigkeit:

Die Narrenzunft Obermarchtal e.V. ist Mitglied der „Vereinigung freier, Oberschwäbischer Narrenzünfte“, deren Satzung sie anerkennt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und fördernde Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als neues Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie erfordert jedoch keine Begründung.

Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahme jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Unbeschadet der Ziffer a) können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglied werden, die an der Förderung und Erhaltung des Vereinszwecks nach §2 interessiert sind.

2. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung der Narrenzunft Obermarchtal e.V. und derjenigen Vereinigung, der die Zunft selbst als Mitglied angehört.

3. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Vereinssatzung.

4. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, welches sich durch seine

- langjährige aktive Mitgliedschaft und durch

- besondere Verdienste um den Verein

verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt dem Vorstand. Einzelheiten dazu sind in der maßgebenden Ehrungsordnung geregelt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann beim Verein mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt;
- b) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind;

- c) das Mitglied gegen den Geist und Zweck des Vereins verstößt;
- d) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig wird.

3. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein ist §6 Absatz 1 Satz 3-4 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

4. Scheidet ein Maskenträger als aktives Mitglied aus, so wird der Narrenzunft Obermarchtal e.V. unmittelbar das „Vorkaufsrecht“ übertragen, d.h. der ausscheidende Maskenträger ist verpflichtet, bei etwaiger Veräußerung der Maske diese zu allererst dem Verein zum käuflichen Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis richtet sich ausschließlich nach dem Verkehrswert der Maske. Die Narrenzunft behält sich hiermit die Urheberrechte, was Art, Form, Beschaffenheit und Veräußerung betrifft vor.

5. Unzulässig ist ferner die entgeltliche wie auch unentgeltliche Veräußerung von Maske und Häs ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerbende Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins ist. Ebenso wenig darf Maske oder Häs ver- bzw. ausgeliehen werden, es sei denn, der Entleiher hat gem. §15 Abs. b die Genehmigung des zuständigen Maskenausschusses eingeholt. Das Tragen von Maske und Häs durch Nichtmitglieder kann nur in Einzelfällen genehmigt werden.

6. Die Narrenzunft hat das Recht, jedem Maskenträger, der nicht mehr Mitglied des Vereins ist, das Tragen von Maske und Häs in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.

§8 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Befreiung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand. Über eine Befreiung muss jedes Beitragsjahr neu entschieden werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. Januar für das laufende Jahr Geschäftsjahr zu entrichten.

3. Mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages empfängt jedes aktive Mitglied den Laufbändel für die folgende Fasnachtszeit. Dieser Laufbändel und die registrierte Maskennummer sind sichtbar am rechten Kopftuchrand der Maske zu tragen. Ohne gültigen Laufbändel bzw. Maskennummer ist es jedem Mitglied untersagt im Häs aufzutreten. Sollte ein Hästräger gegen diese Richtlinien verstoßen, so hat dieser mit einer entsprechenden Maßregelung durch den Vorstand zu rechnen.

§9 Organe:

Die Organe der Zunft sind:

- a) Vorstand
- b) Narrenrat
- c) die Maskenmeister
- d) die Jugendvertreter
- e) die Hauptversammlung

§10 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens eine/m, aber maximal zwei

- Zunftmeister
- stellv. Zunftmeister
- Schriftführer
- Kassier

Diese Personen sind Vorstand im Sinne der §26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung ein für dieses Amt geeignetes Mitglied der Zunft mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten turnusgemäßen Hauptversammlung betraut.

Beim Ausscheiden des Zunftmeisters ist vom stellvertretenden Zunftmeister unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Zunftmeister einberufen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Aufgaben

- a) Der Vorstand fasst Beschluss über die Ehrung verdienter Mitglieder
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über den Vereinsetat
- e) Vorbereitung und Organisation der Vereinsveranstaltungen

Ferner erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche Art und Weise des Geschäftsablaufes, sowie die Zuständigkeiten für die Vorbereitung und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen regelt.

§11 Gremium:

Entsprechend §9 Organe besteht das Gremium aus

- Vorstand
- Narrenrat
- Maskenmeister
- Jugendvertreter

a) Narrenrat

Der Narrenrat setzt sich aus mindestens sieben Narrenräten (ohne Vorstand gemäß §10) zusammen und dient in dieser Eigenschaft der Repräsentation des Vereins.

b) mindestens zwei Maskenmeister

c) den Jugendvertretern

Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher dem Vorstand gem. §10 dieser Satzung anzugehören hat.

§12 Zunftmeister:

1. Die Narrenzunft Obermarchtal e.V. wird durch den/die Zunftmeister/in zusammen mit dem/der/den stellvertretenden Zunftmeister/in/n oder dem/der/den Schriftführer/in/n oder dem/der/den Kassier/in/en gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26 vertreten.

Handlungen, die die Zunft verpflichten, darf der/die Zunftmeister/in/ dürfen die Zunftmeister nur mit Zustimmung des Vorstandes vornehmen.

Der/die Zunftmeister/in beruft/berufen die Sitzungen des Vorstandes, des Gremiums sowie die Hauptversammlung ein.

Außerordentliche Hauptversammlungen beruft er/sie ein/ berufen diese ein:

- a) auf Antrag der Vorstandes
- b) auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, die Zweck und Grund der Einberufung schriftlich beim Zunftmeister abzugeben haben.

Er/sie setzt/setzen nach Anhörung des Vorstandes die Tagesordnung fest, leitet/leiten Sitzungen, Versammlungen, führt/ führen Verhandlungen (persönlich oder delegiert auf Mitglieder des Vorstandes) und ist/ sind mitverantwortlich für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Sitzungen des Vorstandes, des Gremiums und der Hauptversammlung sind so rechtzeitig einzuberufen, dass vom betroffenen Teilnehmerkreis die Anwesenheit erwartet werden kann.

Die Einberufung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in der Tagespresse und im Gemeindeblatt unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus.

§13 Kassier:

Der/ die Kassier/in/e hat/haben Vollmacht für alle Vereinsgeschäfte und ist/sind berechtigt:

- Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu bescheinigen
- Zahlungen aus der Vereinskasse auf Grund der vom/ von den Vorsitzenden gezeichneten Anweisung zu leisten
- Schriftstücke, die lediglich Kassengeschäfte betreffen, selbstverantwortlich zu unterzeichnen

Der/die Kassier/in/e legt/legen einmal im Jahr zur Hauptversammlung die Kassenabrechnung vor, die von 2 Kassenprüfern geprüft sein muss.

Der Vorstand kann jederzeit eine Prüfung von Kasse und Buchführung anordnen. Über das Eigentum des Vereins hat der/die Kassier/in / haben die Kassiere ein Verzeichnis zu führen.

§14 Schriftführer:

Der/ die Schriftführer hat/ haben über Vorstandssitzungen, Gremiumssitzungen, Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von ihm/ihr/ ihnen und dem Zunftmeister zu unterzeichnen. In Zusammenarbeit mit dem Zunftmeister hat der/die Schriftführer für den Verein den laufenden Schriftverkehr zu erledigen. Zur ordentlichen Hauptversammlung trägt er/sie/ tragen sie den Tätigkeitsbericht des Vereins vor.

§15 Maskenausschüsse:

a) Die Maskenausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Maskenmeister, der zugleich Mitglied des Gremiums ist und jeweils 6 weiteren Ausschussmitgliedern, die aus den Reihen der aktiven Maskenträger durch die Hauptversammlung gewählt werden.

b) Aufgaben der Maskenausschüsse

Die Maskenausschüsse dienen vorrangig als Mittler zwischen Maskenträgern und dem Vorstand. Sie unterstützen den Vorstand in vollem Umfang hinsichtlich der Disziplin und Ordnung innerhalb der Maskengruppe. Sie realisieren mittels der Mithilfe aller Akteure die Durchführung der durch den Vorstand erarbeiteten Beschlüsse bzw. Aufträge. Sie fassen Beschluss über die Entleihung von Masken an andere Mitglieder bzw. Nichtmitglieder. Entsprechende Anträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Fasnetskampagne einzureichen. Die Anträge bedürfen der Schriftform auf gesondertem Formular. Der Zunftmeister ist in jedem Falle zu unterrichten. Etwaige Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Zuwiderhandlungen werden nach §7 Abs. 2 der Satzung geahndet. Die Ausschussmitglieder sind gegenüber sämtlichen Maskenträgern weisungsbefugt und haben Anspruch auf Folgeleistung. Die Ausschussmitglieder sind für die Organisation des traditionellen

Unterhaltungsprogramms des Zunftballs zuständig. Die Maskenausschüsse haben die Möglichkeit, in eigener Regie kleinere Veranstaltungen (z.B. Grillfest, Wanderungen etc.) zu arrangieren.

§16 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Gremium einberufen. Sie soll spätestens zehn Wochen nach Ende der Fasnet stattfinden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, der Tagespresse und im Newsletter unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Bericht des Zunftmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Entlastung der Vereinsführung
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

3. Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des/der
 - Zunftmeister
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Kassenprüfer
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahlen
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt §18 Wahlen und Anträge

§17 Kassenprüfer:

1. Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Narrenrat angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§18 Wahlen und Anträge

1. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, welcher dem Vorstand gem. §10 anzugehören hat.
2. Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mehrheit dies verlangt.
4. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit verlangt geheime Abstimmung.
5. Anträge an die Hauptversammlung/ Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der jeweiligen Versammlung beim Zunftmeister eingereicht werden.
6. Wahlen zum Zunftmeister, stellv. Zunftmeister, Kassier, Schriftführer, Narrenrat, Maskenmeister, Maskenausschüsse und Jugendvertreter finden alle drei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung statt.
7. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

§19 Auftritt in der Öffentlichkeit:

Das Auftreten in der Öffentlichkeit mit Häs und Maske ist ausschließlich nur dann erlaubt, wenn dies im Rahmen der Zunft offiziell genehmigt ist. Dies trifft zu bei:

- Örtlichen Veranstaltungen der Zunft

- Teilnahme an Narren- oder Ringtreffen
- Teilnahme an offiziellen Empfängen etc.

§20 Satzungsänderungen:

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt werden.

§21 Veruntreuung des Vereinsvermögens:

Wer Vereinsvermögen veruntreut wird nach §22 der Satzung der Narrenzunft Obermarchtal e.V. geahndet und mit einer Konventionalstrafe in Höhe des verursachten Schadens bealngt.

§22 Strafbestimmungen:

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §7 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen der Zunft vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel in der Hauptversammlung zulässig.

§23 Haftung:

Die Narrenzunft Obermarchtal e.V. haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Die ordentlichen Mitglieder der Zunft haben mit der Bezahlung des Jahresbeitrages automatisch den Beitrag zur Haftpflichtversicherung geleistet.

§24 Auflösung der Narrenzunft:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung werden von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren bestimmt, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Obermarchtal (Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich), die es im Falle der Wiedergründung der Narrenzunft übereignet, sonst aber unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§25 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 19. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.11.1983/ 15.11.1985. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mehrheitlich gemäß der bisherigen Satzung beschlossen am Samstag, den 19. März 2016

gez. Florian Siegle (Zunftmeister)